

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über Änderungen der Psychotherapie-Richtlinie: - Gruppengröße in der tiefenpsychologisch fundierten und analytischen Gruppentherapie von Kindern und Jugendlichen und - Verhaltenstherapie auch als alleinige Gruppenbehandlung

Vom 18. April 2013

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 18. April 2013 beschlossen, die Richtlinien über die Durchführung der Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung (Psychotherapie-Richtlinie) in der Fassung vom 19. Februar 2009 (BAnz. S. 1399), zuletzt geändert am 14. April 2011 (BAnz. S. 2424), wie folgt zu ändern:

I. § 18 Satz 1 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

1. Im 1. Spiegelstrich werden nach dem Wort „Verfahren“ die Wörter „bei Erwachsenen“ eingefügt.
2. Nach dem 1. Spiegelstrich wird folgender neuer Spiegelstrich eingefügt:
„- psychoanalytisch begründeten Verfahren bei Kindern und Jugendlichen 3 bis 9“

II. In § 23b Absatz 1 Nr. 3 werden in Satz 2 die Wörter „Verhaltenstherapie kann nur in Kombination mit der Einzeltherapie auch als Gruppenbehandlung“ ersetzt durch die Wörter

„Verhaltenstherapie kann als Einzelbehandlung, als Gruppenbehandlung oder als Kombination aus Einzel- und Gruppenbehandlung“

III. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der Internetseite des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 18. April 2013

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hecken